

## S a t z u n g

### über die Hausnumerierung in der Gemeinde Ernsgaden

Die Gemeinde Ernsgaden erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 26.10.1982 (GVBl.S.903), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 5.10.1981 (GVBl.S.448, ber. 1982 S.149) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bek. vom 18.8.1976 (BGBl.I. S.2257) folgende

### Satzung über die Hausnumerierung

#### § 1

- 1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- 2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

#### § 2

- 1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft und vom Eigentümer selbst angebracht.
- 2) Die Hausnummer ist vom Eigentümer
  - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
  - b) im übrigen binnen 14 Tagenanzubringen.
- 3) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 2 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- 4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- 1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- 2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- 1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.
- 2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5


Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießern, sowie den Eigentümer nach § 872 BGB.

§ 6

- 1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnumerierung außer Kraft.

GEMEINDE ERNSGADEN

Geisenfeld, 19. Juli 1983

  
(Attenberger)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers/Geisenfelder Zeitung vom 26.7.1983 veröffentlicht.

Geisenfeld, 27.Juli 1983

I.V.



Attenberger  
stellvertr. Gemein-  
schaftsvorsitzender